

Bekanntmachung, den Mißbrauch der öffentlichen Wasserstände betr.

Mit der Errichtung öffentlicher Ständer soll, abweichend von der anderwärts streng festgehaltenen Regel der Abgabe von Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen nur gegen Bezahlung, dem vielfach laut gewordenen Wunsche nach unentgeltlicher Benutzung des guten und reinen Wirthschaftswassers unserer neuen Wasserkunst in möglichst ausgedehnter Maaße entsprochen werden. Dies ist aber ohne Ueberbietung der Leistungsfähigkeit unserer Wasserkunst nur dann möglich, wenn jede zwecklose Deffnung der Ständer und somit jede nutzlose Vergeudung des Wassers vermieden wird. Die bisher in dieser Richtung gemachten Erfahrungen lassen indessen leider noch viel zu wünschen übrig und insbesondere ist dem vielfach wahrzunehmenden Unfuge unserer Jugend, zu ihrer Belustigung das Wasser ohne jeden nützlichen Zweck aus den Ständern in die Straßenschleusen abfließen zu lassen, mit allem Ernste zu begegnen. Wir verbieten daher hiermit, bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder bez. bei entsprechender Freiheits- oder Disciplinarstrafe, jeglichen nutzlosen Gebrauch der öffentlichen Ständer und haben unsere Aufsichtsorgane angewiesen, streng darüber zu wachen, daß dem muthwilligen und für die Stadtcasse sehr kostspieligen Gebahren mit denselben Einhalt gethan und jede Zuwiderhandlung zur Anzeige gebracht werde. Zugleich aber fordern wir das Publicum, insbesondere Aeltern, Lehrer, Dienst- und Lehrherren hiermit angelegentlichst auf, uns in der Durchführung dieses Verbots nach Kräften zu unterstützen.

Leipzig, den 14. December 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Post-Expedition Nr. 4, bisher in der Nürnberger Straße Nr. 8, befindet sich
vom 19. dieses Monats
in dem neuen Postgebäude am sächsisch-bayrischen Bahnhof.
Der Eingang zu den Annahme- und Ausgabe-Schaltern ist an der Hauptfronte in der Kohlenstraße.
Leipzig, den 16. December 1866.

Königliches Ober-Post-Amt.
Röntsch.

Bekanntmachung.

Da es ebenso in der Nothwendigkeit der Erhaltung eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes wie im Interesse des Publicums liegt, daß bei der ungewöhnlich starken Aufgabe von Fahrpostsendungen in der Weihnachtszeit keine Störung in der regelmäßigen Benutzung der Eisenbahnzüge für die Posttransporte stattfindet, so hat die königliche Ober-Post-Direction genehmigt, daß an den vier Tagen des 21., 22., 23. und 24. December dieses Jahres die Schlusszeit zu den Eisenbahnzügen, einschließlich des Magdeburger Nachtzuges, eine Stunde früher als gewöhnlich erfolgt; wogegen die Schlusszeit für die Correspondenz allenthalben unverändert bleibt. — Leipzig, den 17. December 1866.

Königliches Ober-Postamt.
Röntsch.

Ämtliche Darstellung

der Persönlichkeit des Raubmörders Heinrich Wilhelm Künzner sowie des Ganges der wider ihn geführten Untersuchung.

Am 3. November v. J. wurde der hiesige Kaufmann Karl August Markert früh in seinem Geschäft, welches sich im Erdgeschosse des westlichen Eckhauses der Grimma'schen und Nicolaisstraße befindet, ermordet aufgefunden.

Markert hatte die Gewohnheit, Abends nach dem Geschäfts- schlusse noch allein im Comptoir seines Geschäfts zu verbleiben, um ungestört daselbst zu arbeiten und verließ dasselbe gewöhnlich erst gegen 10 Uhr. Er riegelte in solchen Fällen die von der Hausflur nach dem Comptoir führende Thür von Innen zu, nachdem die von der Grimma'schen Straße in das Geschäft führenden Eingänge bereits vorher zugeschlossen worden waren.

Mitunter geschah es, daß ein mit den Markert'schen Gewohnheiten und Einrichtungen bekannter Käufer, wenn er die Eingangsthüren des Gewölbes verschlossen fand, sich in die Hausflur verfügte und von da aus an der gedachten Comptoirthüre Einlaß begehrte. Solchenfalls pflegte Markert wieder aufzuriegeln, den Käufer einzulassen und ihm das Verlangte aus dem Verkaufsgewölbe, welches tiefer als das Comptoir liegt und in welches von da aus mehrere Stufen führen, zu verabreichen.

Am Morgen des 3. November v. J. entdeckte man in seiner Wohnung, daß er die Nacht über nicht nach Hause gekehrt sei. Diejenigen, welche nach ihm ausgesperrt wurden und sofort nach dem Geschäftslocale eilten, fanden hier Thür und Fenster nach der Straße zu wohl verschlossen, dagegen die nach der Hausflur führende Comptoirthüre unverschlossen und nur eingeklinkt. Im Verkaufsgewölbe aber lag der entseelte Körper Markerts, das Gesicht nach Oben, den Kopf nach der Ecke der das Gewölbe fast in seiner ganzen Länge durchschneidenden Ladentafel und die Füße nach den obgedachten Stufen zu gewendet. Eine unter dem Kopfe beginnende Blutlache erstreckte sich ein beträchtliches Stück weit hinter die Ladentafel; beide Seiten der Ladentafel zunächst dem Kopfe Markerts waren bis zur Höhe von 15 Zoll dicht mit Blut bespritzt, während weiter hinauf bloß einzelne Blutspritz sowie einige dergleichen an der Wand links von der Comptoirthür sichtbar waren. An dem Leichnam Markerts fanden sich erhebliche Verletzungen vor, namentlich auf der rechten und linken Schädelhälfte je eine den Schädel durchdringende von 2 $\frac{3}{4}$ Zoll und bez. 1 Zoll Länge, ferner auf der rechten Gesichtshälfte eine 1 Zoll breite und 3 $\frac{1}{2}$ Zoll lange Wunde, am Halse aber drei Wunden von 1 $\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll Länge, welche die Halspartie bis auf die Halswirbel durchdrungen und zerstückt hatten.

Nach dem Gutachten der verpflichteten Sachverständigen rührten diese Verletzungen von fremder Hand mittelst eines beilartigen Instrumentes her.

Hier nächst stellte sich heraus, daß an dem Körper Markerts

eine Cylinderuhr, eine goldene Kette und ein goldener Ring, aus der unverschlossenen Auswechslungscasse aber der Abends zuvor hineingelegte Betrag von 25 Thlr. fehlten und spätere Ermittlungen ergaben, daß das Deficit an Geschäftsgeldern und Coupons, mit deren Ordnung Markert am Abende des 2. November auf der Ladentafel beschäftigt gewesen, außer jenen 25 Thalern noch 329 Thlr. 3 Ngr. betrug.

Es lag daher unzweifelhaft ein Raubmord vor.

Ein vom Kopfe der Leiche ungefähr 1 $\frac{3}{4}$ Elle entfernt am Boden liegendes Päckchen mit Cigarren wies unverkennbar darauf hin, daß der Mörder den Einkauf von Cigarren als Vorwand gebraucht hatte, um Einlaß in das Comptoir zu erlangen und Markerten zum Betreten des Materialwaarenladens zu veranlassen. Zugleich wies dieser Umstand nicht nur deutlich auf die Zeit hin, zu welcher die Ermordung Markerts erfolgt war, sondern er legte auch sofort nahe, daß der Thäter nur eine Person gewesen sein konnte, die mit den Gewohnheiten und Geschäftseinrichtungen Markerts wohl vertraut war.

Der Kreis der Personen, unter denen man den Mörder zu suchen hatte, schloß sich aber noch enger, wenn man einer weitem Beobachtung, die man zu machen hatte, die gebührende Würdigung nicht versagte.

Man hatte nämlich wahrzunehmen, daß der Thäter den im Comptoir stehenden eisernen Geldschrank, ebenso wie das Innere des unverschlossenen Comptoirpultes, in welchem gegen 400 Thlr. lagen, unberührt gelassen, dagegen ein ebendasselbst stehendes zweites Pult durchsucht und namentlich die in selbigem verwahrten völlig werthlosen Papiere durchwühlt hatte.

Zugleich hatte man sich zu überzeugen, daß an diesem Pulte, zu welchem ein Schlüssel überhaupt nicht vorhanden und welches daher unverschlossen war, gleichwohl ein Schlüssel steckte, der zu einem andern Behältnisse Markerts gehörte und den dieser in seiner Tasche zu tragen pflegte.

Es drängte sich daher sofort die Frage auf, wie es gekommen, daß der Thäter gerade nur dieses mit werthlosen Papieren gefüllte Behältniß zum Gegenstande genauer Durchsuchung gemacht und daß er, übersehend, daß es unverschlossen war, noch einen Schlüssel hierzu und zwar gerade in der Tasche Markerts gesucht, dagegen das mit mehreren Hundert Thalern angefüllte unverschlossene Pult unberührt gelassen hatte?

Die befriedigende Beantwortung dieser Frage dürfte wohl in der Thatsache gefunden werden, daß noch bis zu Ostern v. J. gerade an der Stelle des vom Thäter durchsuchten Pultes ein anderes stand, in dem Markert bis dahin seine Werthpapiere aufzubewahren und dessen Schlüssel er in der Tasche bei sich zu tragen pflegte, während er zu jener Zeit dieses letztgedachte Pult entfernt und an dessen Stelle jenes andere mit werthlosen Papieren gebracht, zur Aufbewahrung seiner Werthpapiere aber ein anderes Behältniß bestimmt hatte.

Diese Wahrnehmung führte nun aber nothwendigerweise zu der Annahme nicht nur, daß die Bekanntschaft des Thäters mit